

Satzung des Sportvereins Rot-Weiß Sutthausen e.V.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1930 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Rot-Weiß Sutthausen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt den ideellen Zweck, auf breiter Grundlage den Sport zu pflegen, zu fördern und auszuüben. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung, ergänzt durch die Bestimmungen des BGB und durch vom Vorstand oder sonstigen zuständigen Vereinsorganen getroffene allgemeine Anordnungen geregelt.

§ 4 Leitung und Verwaltung des Vereins

Der Verein wird geleitet und verwaltet durch:

- a) den Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Leitung der Abteilungen

Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen. Die Abteilungen werden geleitet und verwaltet durch die Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung kann aus mehreren Personen bestehen. Die Abteilungsleitung wird durch die Mitglieder der Abteilung bestimmt und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Diese gilt als erteilt, wenn der Vorstand nicht spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Ernennung Einspruch einlegt. Im Bedarfsfall kann die Abteilungsleitung durch den Vorstand benannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus aktiven sowie passiven und Ehrenmitgliedern zusammen.

1. Aktive Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen
- b) Vereine, die den gleichen Zweck wie der Verein verfolgen. Seine Mitglieder werden mit dem Beitritt zugleich Einzelmitglieder des Vereins, falls das nach der Satzung des beitretenden Vereins möglich ist und dieser es beantragt.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft wird erst durch schriftliche Bestätigung durch den Verein und Zahlung des ersten Beitrages erworben. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen, die in der Person des Antragstellers liegen oder sich aus dem Vereinszweck ergeben, ablehnen. Über einen Einspruch des Antragstellers hiergegen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

2. **Passive Mitglieder** können natürliche und juristische Personen werden. Ihre Aufnahme erfolgt in gleicher Weise wie die der aktiven Mitglieder.

3. **Ehrenmitglieder** des Vereins können nur diejenigen werden, die sich gegenüber dem Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch **schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod** des Mitglieds.

Der **Austritt** muss spätestens am letzten Tag des Kalendervierteljahres zum Ende des Kalendervierteljahres dem Vorstand zugegangen sein. Die Verpflichtung des ausscheidenden Mitgliedes zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis zu seinem Ausscheiden bleibt gemäß der allgemeinen Beitragsordnung bestehen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein **ausgeschlossen** werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder binnen 12 Monate seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung, die einen Hinweis auf den beabsichtigten Ausschluss enthält, nicht nachgekommen ist. Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Gelegenheit zur Anhörung vom Vorstand unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum

Betrag von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Verein geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen an den Verein Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Über die Verwendung der Beiträge entscheidet der Vorstand.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins.

1. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich bis Ende April statt.

Sie ist insbesondere **zuständig** für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

Der/die Vorsitzende hat sie mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung durch öffentlichen Aushang in der Sporthalle Sutthausen (Egon-von-Romberg-Weg 4) und an der Sportanlage Sutthausen (Ernst-Stahmer-Weg 1) mindestens 3 Wochen vorher **einzubrufen**. Anträge für die Versammlung sind mindestens 2 Wochen vorher bei dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegt folgendem **Ablauf**: Der/die Vorsitzende (im Verhinderungsfalle der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied) leitet die Versammlung. Er erstattet einen Jahresbericht über die Aktivitäten des Vereins. Der Kassenwart berichtet der Versammlung über die Finanzen des Vereins.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen sind zwei Drittel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Übrigen genügt für Wahlen und sonstige Beschlüsse die einfache Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahrs, die ihr Stimmrecht jeweils persönlich ausüben müssen.

2. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder sie beantragt.

Der/die Vorsitzende kann jederzeit durch Aushang in der Sporthalle Sutthausen und am Sportplatz Sutthausen mit einer Frist von 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies entweder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 4 besteht aus

- a. der/dem Vorsitzenden,
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. der/dem Schriftführer/in,
- d. der/dem Kassenwart/in,
- e. der/dem stellvertretenden Kassenwart/in
- f. der/dem Medienwart/in
- g. bis zu drei weiteren Mitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und die/den Kassenwart/in, und zwar durch zwei von ihnen gemeinsam (im Vereinsregister einzutragender Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.

§ 12 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Gewählt ist, wer die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Gelingt dies im ersten Wahlgang nicht, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied in der laufenden Wahlperiode aus, kann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes gewählt werden.

§ 13 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten und sind bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 14 Kassenprüfer:

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht hierüber zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Osnabrück mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.04.2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.